

Zur Kenntnis von der Zahlungseinstellung bei verspäteten Ratenzahlungen auf eine relativ geringfügige Forderung

InsO §§ 130, 133

BGH, Urt. v. 30. 4. 2015 – IX ZR 149/14 (LG Bremen), ZIP 2015, 1549 = DB 2015, 1593 = MDR 2015, 983 = WM 2015, 1339 = ZInsO 2015, 1441 = ZVI 2015, 351

Leitsatz des Gerichts:

Zahlt der Schuldner auf eine relativ geringfügige Forderung erst aufgrund mehrerer Mahnungen nach über einem Jahr zwei Raten und tilgt die Forderung nicht vollständig, kann das Tatgericht zu dem Ergebnis gelangen, dass der Gläubiger allein hieraus nicht auf eine Zahlungseinstellung des Schuldners schließen musste.

Marc d'Avoine, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht – Sozietät ATN d'Avoine Teubler Neu, Ratingen

1. Die Beklagte überließ gewerblich Arbeitnehmer an den späteren Schuldner. Im Juni 2009 berechnete sie dafür 1.218,27 €. Der Schuldner zahlte trotz Mahnung nicht. Im Auftrag der Beklagten ging ein Inkassounternehmen gegen den Schuldner vor, mahnte erneut und erhielt von dem Schuldner am 18. 8. 2010 und 26. 10. 2010 zwei Raten über jeweils 500 €. Am 21. 6. 2010 und 25. 8. 2010 hatten zwei gesetzliche Krankenversicherungen Insolvenzanträge gegen den Schuldner gestellt. Das Verfahren wurde schließlich nach einem Eigenantrag des Schuldners vom 10. 9. 2010 am 29. 10. 2010 eröffnet. Der Insolvenzverwalter hat die Ratenzahlungen angefochten und Rückzahlung an die Masse gefordert.

2. Der BGH verneint die Anfechtbarkeit kongruenter Ratenzahlung, wenn der Schuldner auf eine verhältnismäßig geringe Forderung wenige (vorliegend zwei) Raten zahlt und der Anfechtungsgegner keine weiteren Umstände kennt, die zwingend auf eine eingetretene (§ 130 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 InsO) oder drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 133 InsO) schließen lassen. Er bestätigt seine Rechtsprechung, dass allein die Bitte des Schuldners um Ratenzahlung kein ausreichendes Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung ist, solange sich die Ratenzahlung im Rahmen der „Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs“ hält.

3.1 Das Urteil des BGH steht in einer Reihe von Entscheidungen, mit denen der IX. Zivilsenat seit dem Frühjahr 2014 seine bis dahin immer weiter ausdehnende Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung (wieder) eingrenzt. Einschlägig sind dabei insbesondere die Urteile vom 10. 7. 2014 – IX ZR 192/13, ZIP 2014, 1491, dazu EWiR 2014, 561 (*Ries*) – Lohnzahlung, vom 17. 7. 2014 – IX ZR 240/13, ZIP 2014, 1559, dazu EWiR 2014, 653 (*Sorg*) – Bauteilmontage im Dreiecksverhältnis und vom 12. 2. 2015 – IX ZR 180/12, ZIP 2015, 585, dazu EWiR 2015, 251 (*Cranshaw*) – Bäcker-Mehlentscheidung. Den Urteilen ist gemein, dass der Senat bei einem Bargeschäft eine Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO trotz Vorliegens sonstiger und gewichtiger Beweisanzeichen abgelehnt hat. Ähnlich bedeutsam ist der Beschluss vom 16. 4. 2015 – IX ZR 6/14, ZIP 2015, 937, dazu EWiR 2015, 417 (*Brenner*) – Forderungskauf: Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung allein ist kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit.

In dem vorliegenden Urteil schließt der Senat eine Anfechtung sowohl nach § 130 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 InsO als auch nach § 133 InsO aus. Dabei ist für beide Normen

entscheidend, dass aufgrund der vorliegenden Indizien der subjektive Tatbestand auf Seiten des Anfechtungsgegners nicht erfüllt war. Eine Kenntnis des Anfechtungsgegners von den – sowohl vor als auch nach den Zahlungen gestellten – Insolvenzanträgen war nicht vorgetragen (und wohl auch nicht zu belegen). Damit knüpft der Senat an den genannten Beschluss vom 16. 4. 2015 und seine Rechtsprechung zu Ratenzahlungsvereinbarungen an. Liegen keine weiteren Indizien für eine Kenntnis des Anfechtungsgegners von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit (§ 130 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 InsO) oder vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners (§ 133 InsO) vor, so rechtfertigt dies die Anfechtung nicht.

3.2 Allein die Kenntnis des Gläubigers von einer ausbleibenden Tilgung seiner Forderung begründet nicht zugleich die Kenntnis von der Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit. Dies wird auch gelten müssen, wenn der Schuldner eine geringfügige Verbindlichkeit erst nach mehreren Mahnungen begleicht oder um Ratenzahlung bittet. Dies ist folgerichtig. In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmerüberlasser und spätere Anfechtungsgegner keinen Einblick in die Liquiditäts- oder Zahlungslage seines Kunden. Der Gläubiger konnte von außen betrachtet lediglich die (isolierte) Nichtzahlung und sodann ratenweise Bezahlung seiner Forderung feststellen. Insbesondere war der Gläubiger nicht durch den Schuldner über seine angespannte wirtschaftliche Lage unterrichtet worden.

3.3 Die Entscheidung des IX. Senats zeigt, dass es für den Gläubiger zur Vermeidung einer ggf. späteren Anfechtung durchaus sinnvoll sein kann, möglichst wenig über die Finanzlage seines Schuldners zu wissen. Sofern er lediglich von außen die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Kunden bewerten kann, mindert sich sein Anfechtungsrisiko. Der Gläubiger sollte bei Feststellung einer schleppenden Zahlungsweise seines Kunden oder auf eine Stundungs- oder Ratenzahlungsbitte – um seine Gutgläubigkeit zu erhalten – eher keine konkreten Nachforschungen anstellen. Es empfiehlt sich, die Zahlungen schlicht entgegenzunehmen.

Gleichwohl sollte das Urteil des BGH vom 30. 4. 2015 nicht als Grundsatzentscheidung für denkbare Ratenzahlungsmöglichkeiten gesehen werden. In dem entschiedenen Fall handelte es sich um eine verhältnismäßig geringe Forderung, auf die zwei Raten gezahlt wurden und die mit Zahlung einer dritten Rate vollständig befriedigt worden wäre. Je höher die Forderung ist, umso anfechtungsrelevanter wird die Situation für den Gläubiger. Zwar gilt auch insoweit, dass allein die Bitte um Ratenzahlung noch keine Anfechtung begründet. Sobald jedoch weitere „anfechtungsfreundliche“ Indizien (wie z. B. Kenntnisse über das Geschäftsgebaren des Schuldners, Übermittlung von Interna, Ausbleiben einzelner Ratenzahlungen, Zahlung durch Dritte oder kreditschädigende Erklärungen des Schuldners) vorliegen, kann sich die Situation anders darstellen. Der BGH würdigt in seinen Entscheidungen alle Einzelumstände und schlussfolgert aus dem verdichteten Sachverhalt etwaige Kenntnisse des Gläubigers über die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners.

Die jüngste Rechtsprechung berücksichtigt die Bedürfnisse der kreditierenden Lieferanten und Dienstleister. Stundungen sind in einer aktiven Wirtschaft üblich, entsprechen durchaus den „Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr“ und lösen nur bedingt Anfechtungsrisiken aus. Ob und in welcher Form der Referentenentwurf vom 16. 3. 2015 für ein „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ (Beilage zu ZIP 12/2015) verabschiedet wird und damit die Rechtsprechung überholt, wird sich zeigen.